

19.) M a n d a t,

den künftigen Geschäftsstyl im Bezug auf die landesherrlichen Behörden betreffend;

vom 21^{ten} März 1831.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

erachten für angemessen, daß der Curial- und Geschäftsstyl, welcher zeitlich von Unsern Behörden und gegen selbige beobachtet wurde, vereinfacht werde, und verordnen daher, wie folgt:

1.

Nur gesetzliche Verfügungen und solche Verordnungen und Urkunden, welche Wir Selbst unterzeichnen, werden unter Unsern Namen ausgefertigt, und nur solche Eingaben, welche an Uns unmittelbar, oder die evangelischen wirklichen Geheimen Räte, hinsichtlich des in Kirchensachen ihnen erteilten allgemeinen Auftrags, gelangen sollen, an Uns gerichtet.

2.

Die Ausfertigungen der Behörden erfolgen unter deren Namen, in der diesem angemessenen Form.

Der Styl in den auszufertigenden Urkunden und Urteilen wird dem gemäß eingerichtet.

Dergleichen Ausfertigungen werden von dem Vorlande unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versehen.

3.

Die an die Behörden gelangenden Berichte, Vorstellungen, Gesuche und andern Eingaben werden an die Behörde selbst gerichtet.

Diese wird in der dritten Person angesetzt und ihr wird, wenn sie eine Landesbehörde ist, das Prädicat „hoch“ beigelegt. Einer Submissionsformel bedarf es zu Bezeichnung ihres bestehenden höhern Verhältnisses nicht.

Die Eingaben werden auf der ersten Seite gebrochen und auf den folgenden breit geschrieben.

Auf der ersten Seite links wird bemerkt, an welche Behörde die Eingabe gerichtet sei, von wem sie komme und was sie betreffe.